Stadt Karlsruhe
Schul- und Sportamt
Vorlage 2026/0877
Anlage 2

Ökologische Maßnahmen bei Karlsruher Sportvereinen

Förderkonzept für Klimaschutz



Karlsruhe

Modul 1
Sonnenenergie für Vereine

– PV-Anlagen für nachhaltige Sportstätten –

Zielsetzung:

Mit dem Förderbaustein „Sonnenenergie für Vereine“ unterstützt die Stadt Karlsruhe Sportvereine bei der Installation von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf Vereinsgebäuden oder vereinseigenen Sportanlagen. Ziel ist die Förderung von ökologischer Nachhaltigkeit, Reduzierung des CO_2-Fußabdrucks und Einsparung von Energiekosten durch die Nutzung regenerativer Energien.

1. Zuwendungsfähigkeit

Gefördert wird die Errichtung von neuen PV-Anlagen auf Vereinsgebäuden sowie die Planung im Zuge der Maßnahmenumsetzung. Zuwendungsfähig sind dabei grundsätzlich die angemessenen Brutto-Kosten, die qualifizierte Fachbetriebe in Rechnung stellen für:

- Planungsleistungen zur optimalen Belegung und Dimensionierung der Anlage,
- Komponenten einer Photovoltaikanlage (Module, Aufständerung, Wechselrichter, Verkabelung, Schaltschränke, sonstige Elektrotechnik) samt Montage und Installation,
- Dienstleistungen der Bauüberwachung, Inbetriebnahme, Anmeldung, Einweisung und Anlagendokumentation.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle gemeinnützigen Sportvereine mit Sitz in Karlsruhe, die Eigentümer, Pächter oder Mieter von Vereinsgebäuden innerhalb des Stadtgebiets sind und nachweislich über die Erlaubnis zur Installation einer PV-Anlage verfügen. Des Weiteren gelten die Anforderungen zur Antragsberechtigung der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Karlsruhe.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die PV-Anlage muss auf einem Sportgebäude oder einer Sportanlage installiert werden, welche sich im Gebiet der Stadt Karlsruhe befindet.
- Sofern das betreffende Gebäude durch den Verein gepachtet/gemietet wird, ist eine schriftliche Genehmigung des Gebäudeeigentümers für die Errichtung der PV-Anlage notwendig.
- Es muss ein Nachweis einer Wirtschaftlichkeitsprüfung oder Plausibilitätsberechnung vorgelegt werden, um die Machbarkeit der Anlage zu dokumentieren.
- Gefördert werden ausschließlich durch qualifizierte Fachunternehmen ausgeführte Maßnahmen.
- Vor Bewilligung des Zuschusses darf nicht mit der Maßnahme begonnen werden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- und Liefervertrages zu werten. Planungsarbeiten sind ausgenommen.
- Die Förderung darf nicht zu einer Überförderung führen; andere öffentliche Förderungen müssen berücksichtigt werden.
- Die Bewilligung einer Maßnahme ersetzt keine Genehmigungen (z. B. bauaufsichtlich, naturschutzrechtlich). Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn ihnen keine

anderweitigen Rechtsvorschriften oder Auflagen – z. B. städtische Satzungen (Bebauungspläne, Vorgartensatzung), denkmalschutzrechtliche Vorschriften oder Bundesgesetze – entgegenstehen.

- Die Anlage muss den einschlägigen technischen Normen entsprechen (z. B. DIN-Normen, VDE-Richtlinien). Dabei sind die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers einzuhalten

4. Zuwendungshöhe

Angelehnt an die aktuell geltenden Sportförderungsrichtlinien für Neubauten der Stadt Karlsruhe bemisst sich die Förderung an der Jugendquote des beantragenden Vereins:

Jugendquote	Förderung
0% - 14,9%	30% der förderfähigen Kosten
15% - 34,9%	35% der förderfähigen Kosten
35% - 100%	40% der förderfähigen Kosten

Es gilt ein maximaler Förderbetrag pro Antrag von 20.000€ um eine breite Vergabe der Fördermittel zu ermöglichen.

5. Eigenbeteiligung

Der Verein hat in der Regel eine angemessene Eigenbeteiligung in Höhe von 15% an der Gesamtmaßnahme zu erbringen, die im Förderantrag darzustellen ist.

6. Rückforderungen

Wird eine geförderte Sportanlage vor Ablauf von 20 Jahren verkauft oder einer anderweitigen Nutzung zugeführt, sind die erhaltenen Zuschüsse unter Berücksichtigung einer 5%igen jährlichen Abschreibung an die Stadt Karlsruhe zurückzuzahlen.

7. Antragsverfahren

1. Verpflichtende Energieberatung inkl. Wirtschaftlichkeits- und Machbarkeitsprüfung durch einen Energieberater (prüfen von Dachflächen, Verschattung, Statik, etc.)
2. Einreichung des Förderantrags beim Schul- und Sportamt der Stadt Karlsruhe. Dem Antrag beizufügen sind:
   - Fotos oder Skizze des Einsatzortes inkl. Maßangaben,
   - Nachweis über die Wirtschaftlichkeits- und Machbarkeitsprüfung,
   - Eigentumsnachweis (z.B. aktueller Grundsteuerbescheid) bzw. Miet- oder Pachtvertrag inkl. der schriftlichen Genehmigung des Gebäudeeigentümers zur Errichtung der PV-Anlage,
   - ggf. denkmalschutzrechtliche Genehmigung,
   - mind. drei Angebote von Fachunternehmen über die auszuführenden Arbeiten mit Bezeichnung und Kostenschätzung der einzelnen Maßnahmen. Dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
3. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in der Reihenfolge des Einganges förderfähiger, vollständiger Anträge, bis die zur Verfügung stehenden städtischen Fördermittel aufgebraucht sind. Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das Schul- und Sportamt entscheidet über die Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im

Rahmen der verfügbaren Mittel. Den Vereinen geht ein entsprechender Zuwendungsbescheid zu.

4. Nach Bewilligung des Zuschusses muss innerhalb von zwei Jahren mit der Baumaßnahme begonnen werden, ansonsten verfällt der Zuschuss. Das Vorhaben muss innerhalb von vier Jahren nach Baubeginn abgeschlossen sein.
5. Nachweisführung: Vorlage von Rechnungen und Abschlussbericht

8. Beteiligungspflicht und Kommunikation

1. Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines geförderten Projekts ist ein kurzer Bericht beim Schul- und Sportamt einzureichen, der die durchgeführten Maßnahmen dokumentiert und die Ergebnisse (z. B. Nutzen für den Verein, eingesparte CO2-Emissionen, etc.) darstellt.
2. Alle geförderten Projekte werden auf der städtischen Webseite o.ä. veröffentlicht, um die Erfolge zu präsentieren und andere Vereine zur Nachahmung zu ermutigen.

9. Förderungsende

- Förderungen werden bis zur Ausschöpfung der Mittel gewährt.

Weiterhin gelten die allgemeinen Bestimmungen und Hinweise der Sportförderungsrichtlinien. Die Umsetzung des Programms steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung und Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel durch den städtischen Haushalt.

Modul 2
Mit Verein(-ter) Kraft

– Grüne Projekte für die Zukunft –

Zielsetzung:

Der Förderbaustein „Mit Verein(-ter) Kraft – Grüne Projekte für die Zukunft" unterstützt Sportvereine in Karlsruhe dabei, ökologische Verantwortung zu übernehmen und ihre Aktivitäten nachhaltiger zu gestalten. Ziel ist es, Vereine bei kleinen und mittleren Projekten zu fördern, die Umweltbewusstsein stärken, Ressourcen schonen und den ökologischen Fußabdruck reduzieren. Dadurch sollen zum Beispiel naturnahe Sportstätten entstehen, nachhaltige Vereinsstrukturen gefördert und Veranstaltungen umweltfreundlicher gestaltet werden.

1. Zuwendungsfähigkeit

Gefördert werden Projekte oder Maßnahmen, die der ökologischen Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung dienen und von Karlsruher Sportvereinen initiiert und durchgeführt werden., wie z. B.:

- Umweltprojekte: Anlegen von naturnahen Flächen wie Blühwiesen, Obstgärten oder Nisthilfen für Tiere.
- Nachhaltigkeit in der Vereinsorganisation: Kauf von nachhaltiger Vereinskleidung (z. B. fair produzierte T-Shirts oder Trikots), Mehrwegbechern, Recyclingmaterialien.
- Upcycling-Initiativen: Wiederverwendung von alten Vereinsmaterialien oder Textilien.
- Hitzeschutzinitiativen: Anschaffung von Beschattungselementen, Sonnencremespendern, Trinkwasserversorgungssystemen sowie weiteren Maßnahmen zum Schutz von Sporttreibenden, Ehrenamtlichen und Besuchenden vor Hitzebelastung.
- Nachhaltige Veranstaltungen: Durchführung von Events mit minimalem ökologischem Fußabdruck (z. B. durch Müllvermeidung, klimafreundliche Cateringoptionen).
- Projekte zur grünen Mobilität: Umsetzung vorbildlicher, ganzheitlicher und klimafreundlicher Mobilitätsprojekte, wie z.B. die Anschaffung von Lastenrädern oder Car-Sharing Projekte
- Artenschutzmaßnahmen an Gebäuden, zur Vermeidung von Vogelschlag oder Lichtverschmutzung

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Sportvereine, welche die Fördervoraussetzungen gemäß den Anforderungen der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Karlsruhe erfüllen.

3. Zuwendungshöhe

- Fördersatz: bis zu 50% der nachgewiesenen Kosten des Projekts.
- Die Entscheidung über die konkrete Zuwendungsprozentsatz erfolgt durch das Schul- und Sportamt auf Basis des eingereichten Antrags.
- Bagatellgrenze: der förderfähige Mindestaufwand des Projekts beträgt 500€.

- Es wird ein maximaler Förderbetrag in Höhe von 2.000€ pro eingereichtes Projekt festgelegt, um eine breite Beteiligung unter den Vereinen zu ermöglichen.

4. Eigenbeteiligung

Bei jedem Projekt hat der einreichende Verein eine angemessene Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 15% der nachgewiesenen Bruttokosten zu erbringen, um Verantwortung und Eigeninitiative zu fördern.

5. Antragsverfahren

1. Einreichung eines Förderantrags beim Schul- und Sportamt im Nachgang zu einem durchgeführten Projekt. Der Förderantrag enthält folgende Unterlagen:
   - Detaillierte Beschreibung des durchgeführten Projekts (inkl. Zielsetzung, Organisation, Teilnehmerbeschreibung, zeitlicher Umfang, ökologischer Effekt).
   - Transparente Zusammenstellung über die im Rahmen des Projekts entstandenen Gesamtkosten durch eine detaillierte Rechnungsaufstellung.
2. Das Schul- und Sportamt prüft die Anträge und entscheidet über die Förderung und den Fördersatz.
3. Im Falle einer positiven Entscheidung erhält der einreichende Verein vom Schul- und Sportamt einen Zuwendungsbescheid.
4. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in der Reihenfolge des Einganges förderfähiger, vollständiger Anträge, bis die zur Verfügung stehenden städtischen Fördermittel aufgebraucht sind. Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das Schul- und Sportamt entscheidet über die Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

6. Beteiligungspflicht und Kommunikation

Alle geförderten Projekte werden auf der städtischen Webseite o.ä. veröffentlicht, um die Erfolge zu präsentieren und andere Vereine zu ermutigen, vergleichbare Projekte durchzuführen. Die Veröffentlichung der Projekte basiert auf den Informationen und Beschreibungen, die die Vereine im Rahmen der Förderanträge einreichen. Für etwaige Rückfragen durch das Schul- und Sportamt ist jeweils ein Projekt-Ansprechpartner zu benennen.

7. Förderungsende

- Förderungen werden bis zur Ausschöpfung der Mittel gewährt.
- Nach Ende des Förderzeitraums wird das Fördermodul Mit Verein(-ter) Kraft evaluiert, sodass bei Bedarf Anpassungen und Verbesserungen vorgenommen werden können.

8. Kooperationsbonus

Um die Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Vereinen zu fördern, kann das Schul- und Sportamt nach eigenem Ermessen Kooperationsprojekte zwischen mehreren Vereinen mit einem Bonus (+10% der Fördersumme) fördern.

9. Langfristige Begleitung/ Netzwerkaufbau

Der Aufbau und die Organisation eines Netzwerks oder eines regelmäßigen Austauschs zwischen den geförderten Vereinen wird angestrebt, um Wissen und Best Practices zu teilen und Synergien zu fördern.

Weiterhin gelten die allgemeinen Bestimmungen und Hinweise der Sportförderungsrichtlinien. Die Umsetzung des Programms steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung und Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel durch den städtischen Haushalt.